

Kammerreport 02 / 2017

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Bericht von der Kammer-
versammlung 2017

2

BEKANNTMACHUNGEN RAK

Satzungsänderung
bea-Umlage
Geschäftsordnung
Wahlordnung
Haushaltsplan

6–10

BERUFSRECHT/BERUFSPRAXIS

Kleine BRAO-Reform
Änderungen BORA und FAO

11

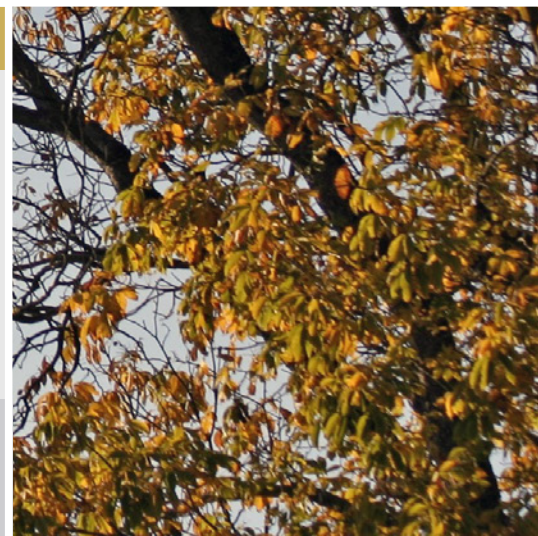
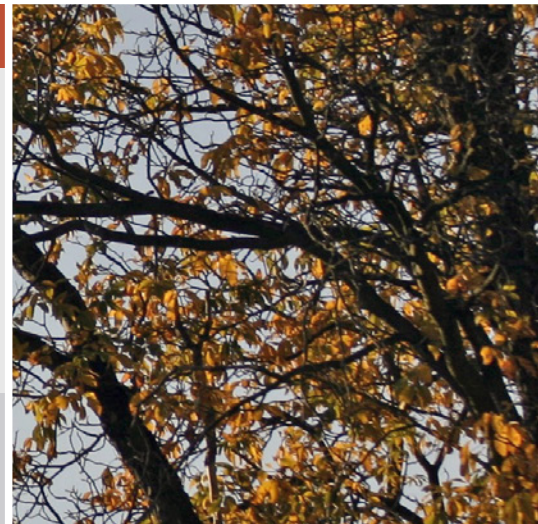
Fortbildungen

13

AUSBILDUNG

Zwischenprüfung 2017

16



In Ausgabe 02/2017

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Bericht von der Kammerversammlung 2017
- 3 Präsidium und Vorstand der RAK
- 3 Aus dem Terminkalender des Vorstands
- 4 Neu im Vorstand der RAK Thüringen
Dr. iur. Matthias Fertig
- 4 Pressemitteilung der RAK Thüringen vom 25.08.2017
„Eine Gebietsreform kann weite Wege zur Justiz zur Folge haben.“
- 5 Pressemitteilung der RAK Thüringen vom 01.09.2017
Rechtsanwaltskammer Thüringen fordert von Politik die
Wahrung von Bürgergrundrechten und eine Anpassung
der Gebührenordnung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- 6 Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 6 Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am
05. Mai 2017 beschlossenen Umlage für das besondere
elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2018
- 6 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen
- 7 Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der
Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter
der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der
Satzungsversammlung
- 10 Haushaltsplan 2018

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 11 Bundesrechtsanwaltsordnung
Kleine BRAO-Reform
- 11 Beschlüsse der Satzungsversammlung der BRAK
Berufsrechtliche Änderungen in BORA und FAO zum
01.01.2018

- 12 74. Tagung der Gebührenreferenten der
Rechtsanwaltskammern
Kurzbericht der BRAK vom 26.07.2016
- 13 Angebote der RAK Thüringen
Fortbildungsveranstaltungen
- 13 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
Praktisches zum Einreichen der Fortbildungsnachweise
gem. § 15 FAO
- 13 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
Probleme mit dem beA?
- 14 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen
Neue Vertreterversammlung wählt Vorstand
- 14 EU
Plattform zur Verknüpfung von Unternehmensregistern
eingeführt

AUSBILDUNG

- 15 Auszubildende
Zentrale Lossprechungsfeier in Erfurt
Kurzbericht von Manja Bertuch-Othzen
- 16 Auszubildende
Zwischenprüfung 2017
- 16 Leserbrief zu Ausgabe 01 / 2017
Rechtsanwaltsfachangestellte/r – ein Mangelberuf
- 17 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
„Forum Berufsstart“ – eine Chance, Ihren zukünftigen
Azubi kennenzulernen
- 17 Info der ThAFF
Thüringer Stellenbörse

PERSONALIEN

- 18 Mitgliedernachrichten für den Zeitraum
1. März 2017 bis 12. September 2017

Editorial: Was ist uns Selbstverwaltung wert?



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie diesen Kammerreport in den Händen halten, wissen wir vermutlich, wie die nächste Bundesregierung aussieht. Sie hatten die Wahl und haben hiervon hoffentlich auch rege Gebrauch gemacht. Sie hätten allerdings auch im Rahmen der Kammerversammlung die Wahl gehabt. Diese Chance haben allerdings leider nur 57 Kolleginnen und Kollegen genutzt. Die vom Gesetzgeber mit der zwischenzeitlich verabschiedeten kleinen BRAO-Reform zukünftig vorgeschriebene Briefwahl für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird hoffentlich zu einer größeren Wahlbeteiligung und damit einer höheren demokratischen Legitimation des Vorstandes führen.

Die Augenblicksaufnahme aus dieser Kammerversammlung führt aber dazu, dass man sich zwischenzeitlich die Frage stellen muss, was uns anwaltliche Selbstverwaltung tatsächlich wert ist. Sind wir uns der Vorteile eigentlich noch bewusst, die es bietet, dass das anwaltliche Berufsrecht über die Gestaltungsmöglichkeiten der Satzungsversammlung bis hin zur Zulassung und Ergreifung berufsrechtlicher Maßnahmen in unseren eigenen Händen liegt und nicht durch staatlich gesteuerte Aufsichtsorgane ausgeübt wird? Wird die Möglichkeit, mit einer eigenen Schlichtungsstelle oder durch den eigenen Kammervorstand verbraucher- und damit mandantenfreundlich Konflikte zwischen Anwalt und Mandant erledigen zu können – bei allen Unzulänglichkeiten die vielleicht bestehen mögen – tatsächlich als Chance wahrgenommen? Die Tatsache, dass in diesen Bereichen mit dem anwaltlichen Berufsrecht und der Art der anwaltlichen Berufsausübung vertraute Vermittler eingesetzt werden können, ist ein Vorteil gegenüber staatlich gelenkter deutlich kostenintensiverer Vermittlung. Gleiches würde für einen eigenen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltschaft gelten, für dessen Schaffung wir uns mit der BRAK einsetzen. Die Möglichkeiten der Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen Fragen, die Chance durch Begutachtung im Honorarstreit mitzuwirken, in die Ausbildung unseres Nachwuchses eingebunden zu sein, nicht zuletzt eine eigene Berufsgeschäftsbarkeit aufrechtzuerhalten bzw. mit anwaltlichen Richtern zu besetzen und darüber zu wachen, dass die Qualitätsanforderungen an unsere Fachanwälte im Sinne des Verbraucherschutzes eingehalten werden, sind wesentliche Punkte unserer Selbstverwaltung.

Ist Selbstverwaltung deshalb nur noch Selbstzweck? Ich meine nein!

Zum Einen ist Sie Ausdruck eines funktionierenden Subsidiaritätsprinzips. Zum Anderen wäre ohne eine starke Selbstverwaltung die Rolle, die uns § 1 BRAO zuschreibt, nämlich unabhängiges Organ der Rechtspflege zu sein, nur schwer wahrzunehmen. So wie Staatsunabhängigkeit für anwaltliche Tätigkeit unablässig ist, ist die funktionierende Selbstverwaltung Voraussetzung dafür, auch als Gesamtheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber der Politik auftreten zu können und unserer Rolle als Rechtsstaatswächter gerecht werden zu können. Gebündelt und konzentriert auch für die Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eintreten zu können erfordert aber, dass wir Selbstverwaltung ernst nehmen, die Möglichkeiten, die sich zur Gestaltung bieten wahrnehmen und auch an Willensbildungsprozessen innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft teilnehmen.

Natürlich führt dies alles auch zu der Frage: Was darf Selbstverwaltung kosten?

„Geiz ist geil“ dürfte darauf vermutlich die falsche Antwort sein. Zunächst einmal kostet Selbstverwaltung sicher Zeit (zumindest für die Teilnahme an einer Kammerversammlung) und ehrenamtliches Engagement. Hierzu gehört die Feststellung, dass über 100 Personen sich an verschiedensten Stellen innerhalb und für unsere Kammer ehrenamtlich engagieren, wofür Ihnen herzlicher Dank gebührt. Allein damit ist es aber – leider – nicht getan. Ohne einen angemessenen Beitrag aller Mitglieder lassen sich die Aufgaben der Selbstverwaltung nicht bewerkstelligen. Der Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag zu erhöhen ist in der diesjährigen Kammerversammlung abgelehnt worden. Den sich daraus ergebenden geänderten Haushaltsansatz, der zu einer erheblichen Entnahme aus dem Kammervermögen führt, finden Sie in diesem Heft. Ich will es deutlich sagen: Ich denke, diese Entscheidung war falsch und eine Anpassung des Kammerbeitrages wird zukünftig erforderlich sein. Unsere berufsständische Selbstverwaltung sollte es uns wert sein.

Freundliche kollegiale Grüße
Ihr Jan H. Kestel

Bericht von der Kammerversammlung 2017

Am 31. August 2017 fand die diesjährige Kammerversammlung in Erfurt statt. Teilgenommen haben 62 Kolleginnen und Kollegen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten wurde der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen gedacht.

Sodann erfolgte der Bericht des Präsidenten. Unter Bezugnahme auf den bereits im Vorfeld übersandten Tätigkeitsbericht wurden weitere Schwerpunkte der Kammerarbeit herausgestellt. Hierzu gehört u. a. auch die Intensivierung des Fortbildungsangebotes der RAK. Präsident Kestel informierte in diesem Zusammenhang, dass die Kammer wieder dem DAI beigetreten sei. Noch in diesem Jahr sind zwei Fortbildungsveranstaltungen des DAI zum beA geplant. Auch eigene Veranstaltungen der RAK werden zukünftig wieder verstärkt angeboten (siehe Seite 13).

Weiterhin verwies Präsident Kestel auf die Bemühungen der RAK, die Zusammenarbeit mit dem Richterbund zu intensivieren. Dies zum einen, um den kollegialen Umgang miteinander zu fördern, aber auch um berufspolitische Themen gemeinsam voran zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden auch die gemeinsamen Bemühungen zur Verhinderung der geplanten Gebietsreform in Thüringen erwähnt. Auf die gemeinsame Presseerklärung der RAK, des Thüringer Anwaltsverbandes e. V. und der Thüringer Richterbundes e. V. (siehe Seite 4) wurde hingewiesen.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.

In der anschließenden Aussprache zu den Berichten wurden insbesondere praktische Probleme im Umgang mit dem beA bemängelt. Hier wurden u. a. das fehlende Sozietätspostfach sowie lange Übertragungszeiten für größere Schriftsätze kritisiert.

Im Anschluss an die Diskussion wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2016 von der Kammerversammlung entlastet.

Sodann erfolgten Vorstellung, Diskussion und Beschluss der Satzungsänderungen. Folgende Änderungen und Neuerungen, die teils von den vorgeschlagenen Wortlauten abweichen, wurden nach Erörterung beschlossen und sind nachfolgend in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ab Seite 6 abgedruckt:

1. Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Thüringen
2. Neu beschlossene Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Satzungsversammlung
3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung.

Der Antrag des Vorstandes zu TOP 8.1.1. der Tagesordnung betreffend den Mitgliederproporz wurde nach längerer Diskussion hierüber zurückgezogen und nicht zur Abstimmung gestellt.

Im Anschluss stellte der Schatzmeister den Haushaltsplan 2018 vor und wies darauf hin, dass dieser einen Fehlbetrag in Höhe von 77.500 Euro aufweist. Seitens des Vorstandes der RAK wurde daher eine Gebührenerhöhung und die Erhöhung des Kammerbeitrages beantragt. Die beantragte Beitragserhöhung wurde ausführlich diskutiert und

im Ergebnis durch die Kammerversammlung abgelehnt. Es wurde beschlossen, den Haushalt aus dem Vermögen bzw. den Rücklagen der Kammer auszugleichen.

Der Haushalt 2018 wurde daraufhin in der Fassung des alternativ vorgelegten Vorschlages beschlossen, welcher die Zuführung von 77.500 Euro aus den Rücklagen der Kammer vorsieht (siehe Seite 10).

In den anschließenden Wahlen zum Vorstand wurden die folgenden Kolleginnen und Kollegen erneut in den Vorstand gewählt:

- RA Jan Helge Kestel, Erfurt
- RA Andreas Klemt Mühlhausen
- RA Peter-Michael Rode, Pößneck
- RAin Annette Steuber, Gera
- RA Henning Schneider, Schleusingen
- RAin Theresa Nentwig, Arnstadt

Neu in den Vorstand wurde RA Dr. Matthias Fertig, Erfurt, gewählt (siehe Seite 4).

Nach acht Jahren im Vorstand und davon sechs Jahre im Präsidium der RAK Thüringen hatte sich RA Dr. Peter Helkenberg nicht mehr zur Wahl gestellt. Der Präsident dankte dem Kollegen Dr. Helkenberg in dessen Abwesenheit für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement u. a. in einer Beschwerdeabteilung sowie für seine vielfältigen wertvollen und oftmals kritischen Anregungen für die Vorstandsarbeit.

Zu Rechnungsprüfern wurden RA Uwe Albus und RAin Christina Pelikowsky wiedergewählt.

Die Kammerversammlung endete um 17:00 Uhr.

Präsidium und Vorstand der RAK

Nach den Vorstandswahlen in der Kammerversammlung vom 31.08.2017 und den anschließenden Wahlen zum Präsidium setzen sich Präsidium und Vorstand der RAK wie folgt zusammen:

Präsident

RA Jan Helge Kestel, Erfurt

Vizepräsident

RA Stefan Buck, Erfurt

Schatzmeister

RA Andreas Klemt, Mühlhausen

Schriftführer

RA Henning Schneider, Schleusingen

Weiteres Präsidiumsmitglied

RAin Sabine Möhler, Meiningen

Weitere Vorstandsmitglieder

RAin Birgit Anuschek, Erfurt

RA Dr. Matthias Fertig, Erfurt

RA Mathias Morasch, Mühlhausen

RAin Theresa Nentwig, Arnstadt

RA Peter-Michael Rode, Pößneck

RA Dr. Andreas Schäfer, Jena

RAin Annette Steuber, Gera

RA Dr. Wolfgang Weisskopf, Erfurt

RA Markus Wolf, Erfurt

Aus dem Terminkalender des Vorstands

März 2017		Juni 2017	
9.	Amtseinführung des Thüringer Generalstaatsanwalts Andreas Becker in Jena	7.	Podiumsdiskussion anlässlich des 3. Karrieretages „Jurastudium – und dann?“ in Jena
13.	Sitzung des Schlichtungsbeirates alternative Konfliktlösung in Erfurt	8.	Verleihung <i>Architektourpreis Thüringen</i> 2017 in Erfurt
15.	Ausbildungsinformation „Tag der Berufe“ in Erfurt	9.	Freisprechungsfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in Erfurt
17. / 18.	74. Gebührenreferentenkonferenz der BRAK in Freiburg	14.	Politischer Sommerempfang der Landeszahnärztekammer in Erfurt
30. / 31.	3. Internationales Anwaltsforum 2017 in Berlin	15.	Sommerabend der Rechtsanwaltskammer Thüringen in Erfurt
April 2017		22.	Gemeinsames Sommerfest der Architektenkammer und Ingenieurkammer Thüringen in Erfurt
5. / 6.	Ausbildungsmesse <i>Vocatium</i> in Erfurt	Juli 2017	
24.	Gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Sachsen und Sachsen-Anhalt in Leipzig	13.	Gespräch des Präsidenten mit Innenminister Holger Poppenhäger, in Erfurt
Mai 2017		August 2017	
5.	152. BRAK-Hauptversammlung in Saarbrücken	9.	Jahresgespräch des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine in Erfurt
12.	Geschäftsführerkonferenz in Leipzig	14.	Jahresempfang der IHK Erfurt und der Handwerkskammer Thüringen in Weimar
18.	Zeugnisübergabe Zweite Juristische Staatsprüfung in Erfurt	31.	Podiumsgespräch mit Politikern zu Fragen der Anwaltschaft in Erfurt
19.	4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin	31.	Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen
24.–26.	68. Deutscher Anwaltstag 2017 in Essen		
29.	Erfahrungsaustausch Syndikusrechtsanwälte in Berlin		
31.	Treffen mit dem Richterbund in Erfurt		

Neu im Vorstand der RAK Thüringen

Dr. iur. Matthias Fertig

geboren 1971, verheiratet, drei Kinder, wohnhaft in Erfurt, seit 2003 Rechtsanwalt

Akademische Laufbahn

- 10/1991–06/1994: Studium der Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 10/1994–09/1998: Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 10/1998–10/2000: Studium der Rechtswissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- 10/2000: Erstes Staatsexamen (Bundesland Schleswig-Holstein)
- 02/2003: Zweites Staatsexamen (Freistaat Thüringen)
- 11/2004: Promotion zum Dr. iuris, Thema: „Die Gefahr der Inkriminierung des Wahlverteidigers wegen Geldwäsche“, Prof. Dr. H. Alwart, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 2007: Fachanwalt für Strafrecht
- 2008: Fachanwalt für Medizinrecht
- 2012: Anwaltmediator

Berufliche Tätigkeit

- 03/2003–12/2006: Freier Rechtsanwalt bei Spilker & Collegen Rechtsanwälte, Erfurt
- seit 01/2007: Partner bei Spilker & Collegen Rechtsanwälte, Erfurt
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Masson AG

Mitgliedschaften und Verbandstätigkeit

- Mitglied der Arbeitsgemeinschaften *Strafrecht, Medizinrecht* sowie *Handels- und Gesellschaftsrecht* des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e. V.
- Stellvertretender Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Thüringen
- Stellvertretender Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen in Berlin
- Vorsitzender des Landesfachausschusses der Zahnärzte Thüringen
- Vorsitzender des Landesschiedsamts für die vertragszahnärztliche Versorgung im Land Berlin



Lehrtätigkeit

- 2006–2008: Internationale Berufsakademie der F + U Unternehmensgruppe GmbH
- 2008–2010: Adam-Ries-Fachhochschule (auch Gründungsbeauftragter)
- seit 2015: Internationale Hochschule Bad Honnef · Bonn GmbH am Standort Erfurt
- 02/2017: Lehrstuhlverantwortlicher Dozent für Gesundheitsmanagement an der Internationalen Hochschule Bad Honnef · Bonn GmbH am Standort Erfurt

Pressemitteilung der RAK Thüringen vom 25.08.2017

„Eine Gebietsreform kann weite Wege zur Justiz zur Folge haben.“

Richterbund und Anwaltsorganisationen befürchten Einsparungen an Gerichten im Freistaat

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen, der Thüringer Anwaltsverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Thüringer Richterbund befürchten durch die anstehende Verwaltungs- und Gebietsreform große Einschränkungen der Justiz im Freistaat. Die aktuellen Äußerungen aus der Regierungskoalition erwähnen erstmals auch die Überlegung, die Gerichtsstruktur ebenfalls in die Reformbemühungen einzubeziehen. Bisher seien zwar noch keine konkreten Planungen für Veränderungen bei den Gerichtsstandorten bekannt, dennoch sei aus Kostengründen auch damit zu rechnen.

Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, befürchtet durch eine solche Gerichtsneuordnung erhebliche

Nachteile für Rechtsanwälte und deren Klienten: „Mit einer derartigen Reform würde der Zugang zum Recht für viele Bürger erschwert werden, wobei besonders die Amtsgerichte betroffen wären. Also jene Gerichte, an denen man auch ohne einen Anwalt seine Rechte verfolgen kann.“ Kestel befürchtet, dass längere Wege zu den Amtsgerichten diese Möglichkeit unzumutbar erschweren würden. Es sei aber auch zu erwarten, so Rechtsanwalt Marcello Di Stefano, Vorsitzender des Thüringer Anwaltsverbandes, dass viele Anwälte aus dem ländlichen Raum ihre Kanzleien aus wirtschaftlichen Gründen in die Nähe der neuen Gerichtsstandorte verlegen müssten und damit für den Verbraucher in der Fläche weniger Rechtsrat vor Ort zur Verfügung stünde.

Einen erheblichen Nachteil für die Justiz sieht auch Holger Pröbstel. Der Vorsitzende des Thüringer Richterbundes befürchtet, dass für viele Rechtssuchen die Hemmschwelle beträchtlich angehoben würde. Pröbstel sieht dadurch die Bürgernähe der Justiz gefährdet: „Weitere Wege bedeuten immer eine zusätzliche Belastung für Bürger und Justizangehörige. Das kann aber eigentlich keiner wollen.“

Als „abschreckendes Beispiel“ bezeichnen Kestel, Di Stefano und Pröbstel unisono die 2011 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte Gerichtsreform. „Dort gibt es inzwischen gerichtliche Zuständigkeitsgebiete, die größer als das Saarland sind“, berichtet Pröbstel.

Pressemitteilung der RAK Thüringen vom 01.09.2017

Rechtsanwaltskammer Thüringen fordert von Politik die Wahrung von Bürgergrundrechten und eine Anpassung der Gebührenordnung

Jan Helge Kestel als Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen wiedergewählt

Im Hinblick auf die am 24. September stattfindende Bundestagswahl veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Thüringen (RAK) gestern im Victor's Residenz Hotel in Erfurt ein Podiumsgespräch mit Thüringer Bundes- bzw. Landespolitikern zu aktuellen rechtspolitischen Themen der Anwaltschaft.

Im Podium saßen Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen, **MdB Christian Hirte (CDU)**, **MdB Carsten Schneider (SPD)**, **MdB Martina Renner (Die Linke)**, **Thomas L. Kemmerich (FDP)** und **MdL Stephan Brandner (AfD)**. **Michael Kost (Bündnis90 / Die Grünen)** musste aus gesundheitlichen Gründen absagen. Moderiert wurde das Podiumsgespräch von Michael Tallai, Geschäftsführer der Mediengruppe Thüringen.

Die Wahl der Krawattenfarbe – schwarz, rot, gelb oder blau – stellte Jan Helge Kestel vor ein Problem, schließlich wollte der Anwalt mit einer solchen vermeiden, daraus eine politische Referenz abzuleiten. Also blieb er Krawattenfrei, denn die Anwaltschaft gehöre schließlich zum Rechtsstaat, ist politisch neutral und vertritt bei Rechtsfragen ausschließlich die Interessen der Bürgerinnen und Bürger.

In diesem Zusammenhang ist es zunächst von existenzieller Bedeutung für die Bevölkerung und hier insbesondere für die Verbraucher, wie der Staat den **Zugang zum Recht** gestaltet. Alle Politiker waren sich einig, dass jeder, unabhängig seines Einkommens, Zugang zum Rechtssystem haben muss und dass die Deckelung der Prozesskostenhilfe bei 30.000 Euro nicht mehr sachgerecht sei. Einig war man sich auch, dass **Anwälte an das Bundesverfassungsgericht** gehören und sich der Staat bei dessen Zusammensetzung zurückhalten sollte.

Über eine **Reform der Anwaltsgebührenstruktur**, der ersten nach 1997 bzw. 2013, herrschte ebenfalls weitest gehende Einigkeit. Allerdings sollte eine Erhöhung der Gebühren nicht automatisch sondern nach regelmäßiger Überprüfung stattfinden.

Auseinander gingen die Meinungen zum Thema **Sammel- bzw. Verbraucherschutzklagen**. Stephan Brandner (AfD) hält „nichts“ davon, Christian Hirte (CDU) favor-

isiert eine „Musterfeststellungsklage“, Carsten Schneider (SPD) möchte den „Verbraucherschutz stärken und Sammelklagen zulassen“. Martina Renner (Die Linke) fordert „Musterklagen und ein Verbandsklagerecht gesondert zu fördern“.

Ähnlich differenziert waren die Meinungen beim Thema Rente bzw. Beibehaltung des **Versorgungswerkes der Anwaltschaft**. Martina Renner (Die Linke), Carsten Schneider (SPD) und Stephan Brandner (AfD) warnen unisono vor einer Altersarmut, deshalb müssten alle Berufsgruppen in ein reformiertes Rentensystem einzahlen, was die Abschaffung der Versorgungswerke zur Folge hätte. Für Christian Hirte (CDU) und Thomas L. Kemmerich (FDP) geschehe das bereits über höhere Steuerzahlungen derjenigen, die nicht in das System einzahlen.

Am kontroversesten wurde ein aktueller Feldversuch am Berliner Südkreuzbahnhof diskutiert, bei dem von 300 freiwilligen Probanden mittels **Gesichtserkennung** Profile erstellt werden. Mit dem Ziel, Straftaten zu verhindern. Für Carsten Schneider (SPD) geht das zu weit: „Das ist ein typisches Beispiel zum Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit. Ich bin nicht gegen eine Videoüberwachung, halte aber nichts von einer Gesichtserkennung.“ „Aufgeschlossen“ dem Thema gegenüber ist Christian Hirte (CDU): „An Kriminalitätshotspots im öffentlichen Raum sind wir dafür, die Bürger erwarten das.“ Ähnlich sehen es Stephan Brandner (AfD) und Thomas L. Kemmerich (FDP), die aber beide darauf drängen, die erhobenen Daten schnellstmöglich wieder zu löschen. Für Martina Renner (Die Linke) ist das dagegen „ein Testlauf ohne rechtliche Grundlage. Flächendeckende Videoüberwachung ist zudem nicht geeignet für die Terrorabwehr, sie kann keinen Anschlag verhindern.“ Einig ist man sich allerdings, dass die Polizei mehr Personal benötigt, um die Präsenz zu erhöhen.

Die Rechtsanwaltskammer ist gegen die Gesichtserkennung.

Nach dem Podiumsgespräch wurde im Rahmen der Kammerversammlung Präsident Jan Helge Kestel in seinem Amt bestätigt. Neu in den Vorstand wurde Dr. Matthias Fertig gewählt.

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Kammerversammlung vom 31.08.2017 hat eine Änderung des § 4 Abs. 3 der am 27.08.2015 beschlossenen Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt beschlossen:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung (mbH) oder einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft wird eine Gebühr von 1.500,00 EURO erhoben.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 06.09.2017
gez. Kestel, Präsident

Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 05. Mai 2017 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2018

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekanntzumachen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 05.05.2017 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 58,00 je Mitglied für das Jahr 2018 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von € 58,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 1. Januar 2018 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 01. Februar 2018 mit dem Kammerbeitrag für 2018 zur Zahlung fällig.

Erfurt, den 06.09.2017
gez. Kestel, Präsident

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Die Kammerversammlung vom 31.08.2017 hat folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Fassung vom 23.09.2014 beschlossen:

1. § 11 der GO wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und seiner Abteilungen sind nicht öffentlich.“
2. § 12 der GO lautet zukünftig:
„Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren durch Briefwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist es durch ein neues Mitglied zu ersetzen, wenn die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds noch mehr als zwei Jahre beträgt oder die Zahl der Mitglieder auf unter sieben herabsinkt. Anstelle des ausscheidenden Mitglieds rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl bei der letzten Vorstandswahl, im Falle der Stimmgleichheit der ausgeloste Kandidat, nach. § 11 bleibt unberührt.“

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils am 01.11. des Wahljahres. Sollte die Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt sein, bleiben die Vorstände bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Das Nähere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung.“

3. § 13 der GO wird gestrichen.
4. Der bisherige § 14 wird zu § 13 usw.
5. Ein neuer § 17 der GO lautet:
„§ 17 Übergangsvorschriften
Die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 der GO i. d. am 31.08.2017 in der Kammerversammlung beschlossenen Fassung gelten erstmals für die im Wahljahr 2019 beginnende Amtszeit der dann zu wählenden Kammervorstände. Die nach § 68 Abs. 2 BRAO im Wahljahr 2019 ausscheidenden Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unabhängig vom Datum ihrer Wahl jedenfalls bis zum 31.10.2019 geschäftsführend aus.“

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 06.09.2017
gez. Kestel, Präsident

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung

Die Kammerversammlung vom 31.08.2017 hat beschlossen:

Die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung i. d. F. vom 14.12.2006 wird geändert und als *Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung* in dem in der Kammerversammlung erörterten Wortlaut wie folgt beschlossen:

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von jeweils 4 Jahren.

Die Wahlzeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung, die der Vorstandsmitglieder jeweils am 01.11. des Wahljahres.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der jeweils durchzuführenden Wahl. Finden Wahlen zur Satzungsversammlung und zum Vorstand im gleichen Kalenderjahr statt, kann ein einheitlicher Wahlausschuss für beide Wahlen gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung bzw. zum Vorstand wahlberechtigt und wählbar sein.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Deren Namen als auch die der übrigen Mitglieder sind bekanntzumachen.

(4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und dies entsprechend dokumentiert wird.

(6) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur zur Satzungsversammlung oder zum Vorstand aus.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Wahltag zur Satzungsversammlung. Der letzte Wahltag zum Vorstand ist stets der Montag, der auf die im Wahljahr stattfindende ordentliche Kammerversammlung folgt. Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind, sowie Dauer und – bei der Wahl zur Satzungsversammlung – Ende der Wahlfrist.

Beide Fristen betragen mindestens zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 11 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(3) Der Wahlausschuss entwirft die Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie an jedes Kammermitglied. Hierzu kann das besondere elektronische Anwaltspostfach verwendet werden.

(4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 Abs. 3 die dritte Wahlbekanntmachung.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche i. S. des § 8.

(6) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Bedienstete der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- die Zahl der in die Satzungsversammlung bzw. den Kammervorstand zu wählenden Mitglieder,
- einen Hinweis auf den Beginn und das Ende der Wahlfrist.

§ 5 Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:

- seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
- Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 6 bis 10 der Wahlordnung,
- die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- den Ablauf der Wahlfrist.

(2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief an die der Kammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder durch Zustellung an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Mitglieds.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

(2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis kann ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen enthalten.

(3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 Wahlordnung). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Textform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. § 18 bleibt unberührt.

§ 9 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens um 16.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.

(2) Der Vorschlag muss Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(3) Der Vorschlag für die Satzungsversammlungswahl muss von mindestens zehn Kammermitgliedern, der Vorschlag zur Wahl des

Vorstandes von einem anderen Kammermitglied unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Personenvorschläge, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung oder zum Vorstand zu wählen sind.

(5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer

- im Wählerverzeichnis steht,
- den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt,
- und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 18 bleibt unberührt.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65, 66 i. V. m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO sowie den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.

(4) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber durch die zweite Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Diese kann gleichzeitig mit der Übersendung der Abstimmungsunterlagen erfolgen.

§ 12 Abstimmungsunterlagen

(1) Die Abstimmungsunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

- dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält;
- einem Wahlumschlag;
- einem Rücksendeumschlag.

(3) Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung oder des Vorstandes aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

- auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;
- den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.
- Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16.00 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 14 Wahl

Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder

in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich und versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

Gleiches gilt für Rücksendeumschläge, die keine Angabe des Absenders tragen.

(4) Anhand des Rücksendeumschlages prüft der Wahlausschuss die Wahlberechtigung des Absenders und entnimmt sodann den Wahlumschlag und gibt ihn in die Wahlurne.

Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben. Enthält der Rücksendeumschlag keinen oder mehr als einen Wahlumschlag oder Stimmzettel die sich nicht im Wahlumschlag befinden, sind die abgegebenen Stimmen ungültig.

Der Rücksendeumschlag ist mit Inhalt und einem Beanstandungsvermerk zu den Unterlagen des Wahlausschusses zu nehmen.

(5) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden sodann entnommen und geöffnet. Zunächst werden ungültige Stimmen aussortiert.

Ungültig sind Stimmen, soweit der Stimmzettel keine oder zu viele Wahlkreuze enthält, der Wille des Wählers nicht erkennbar ist, der Wahlumschlag mehrere oder keinen Stimmzettel enthält oder sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

Ungültig sind auch Stimmen, wenn auf dem Stimmzettel vom Wahlvorschlag abweichende Personen benannt oder gewählt werden.

(6) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(7) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 16 Wahl Niederschrift

(1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder durch Übermittlung im besonderen elektronischen Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, das nach § 14 Satz 2 bis 4 berufene Ersatzmitglied in die Satzungsversammlung bzw. den Vorstand ein.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied zur Satzungsversammlung nach seiner Wahl ausscheidet. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand nach seiner Wahl aus, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung

mit Bestandskraft der Entscheidung, das nach § 14 Satz 2–4 berufene Ersatzmitglied in den Vorstand ein, wenn die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter sieben herabsinkt, oder die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds noch mehr als zwei Jahre beträgt.

(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung).

Fälle des § 17 Abs. 2 veröffentlicht der Präsident.

§ 18 Wahlanfechtung

Die Wahlanfechtung richtet sich nach den Vorschriften des § 112 f BRAO.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren oder auf einem elektronischen Speichermedium zu sichern.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. Januar 1995 beschlossen und am 25. Januar 1995 ausgefertigt.

Sie wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung am 31. August 2017 durch Beschluss der Kammerversammlung geändert und wird in der geänderten Fassung hiermit erneut ausgefertigt.

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, hinsichtlich ihrer Bestimmungen zur Wahl des Vorstandes allerdings erst mit Wirkung ab dem 01.07.2018.

Erfurt, den 06.09.2017
gez. Kestel, Präsident

Haushaltsplan 2018

Beschluss der Kammerversammlung vom 31.08.2017

Einnahmen	Plan 2017 in Euro	Plan 2018 in Euro	Ausgaben	Plan 2017 in Euro	Plan 2018 in Euro
Beiträge	490.000,00	465.500,00	Personalkosten	255.000,00	255.000,00
Zulassungsgebühren	18.000,00	16.000,00	Berufsgenossenschaft	1.500,00	1.500,00
Weiterbildungsveranstaltungen	10.000,00	10.000,00	Abschreibung	1.000,00	1.000,00
Anwaltsausweise	5.000,00	5.500,00	Raumkosten	44.000,00	44.000,00
Prüfgebühren	10.000,00	12.500,00	Öffentlichkeitsarbeit RAK	14.000,00	10.000,00
Fachanwaltsgebühren	11.000,00	6.000,00	Weiterbildungsveranstaltung	4.500,00	5.000,00
Zwangsgelder	1.000,00	1.000,00	Beiträge BRAK	72.500,00	70.000,00
Zinsen	1.500,00	--	BRAK (Beiträge Öff., Schlichtung)	13.500,00	16.500,00
Anzeigen Kammerreport	2.000,00	2.000,00	PA Rechtsfachwirt	1.000,00	11.000,00
Sonstige Erträge	7.500,00	6.000,00	PA Lehrlingsausbildung	18.500,00	22.500,00
Umlage BRAK	135.000,00	130.000,00	Vorstand / Präsidium	75.000,00	75.000,00
Zuführung aus Vermögen	34.000,00	77.500,00	Satzungsversammlung	3.000,00	3.000,00
Summe	725.000,00	732.000,00	Kammerversammlung	3.000,00	3.000,00
			Kosten Fachanwaltausschüsse	6.500,00	3.500,00
			Anwaltsgericht	1.500,00	1.500,00
			Sonstiges	1.000,00	1.000,00
			Telefon / Porto	10.000,00	10.000,00
			Internet	4.000,00	4.000,00
			Mietleasing	6.000,00	6.000,00
			Rep. / Instandhaltung	500,00	500,00
			DATEV	9.500,00	12.000,00
			Softwarepflege / EDV-Wartung	2.000,00	3.000,00
			Bürobedarf	1.500,00	1.500,00
			Fachliteratur	2.500,00	2.500,00
			Kammerreport	21.000,00	21.000,00
			Abwickler / Vertreter	4.000,00	4.000,00
			Versicherungen	3.000,00	3.000,00
			Prozesskosten	1.000,00	1.000,00
			Rechts-, und Beratungskosten	4.000,00	4.000,00
			Kosten Anwaltsausweise	5.000,00	5.500,00
			Schulungskosten Mitarbeiter	500,00	500,00
			sonstige Veranstaltungen		
			Forderungsverluste		
			Umlage BRAK	135.000,00	130.000,00
			Summen	725.000,00	732.000,00

Bundesrechtsanwaltsordnung

Kleine BRAO-Reform

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie wurde auch die BRAO geändert. Das Gesetz ist am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 18.05.2017 in Kraft getreten.

Für die Anwaltschaft sind u. a. folgende Änderungen relevant:

1 Weitere Kanzlei

Gem. § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt **seit dem 18.05.2017** nicht nur eine Zweigstelle, sondern auch eine „weitere Kanzlei“ errichten. Diese weitere Kanzlei kann von der bisherigen Kanzlei organisatorisch vollkommen unabhängig sein. Die weitere Kanzlei wird im Anwaltsverzeichnis erfasst und die BRAK hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Kammermitgliedes ein weiteres gebührenpflichtiges besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten.

Anmerkung: Bisher kann aus technischen Gründen im bundesweiten Rechtsanwaltsverzeichnis nur die Hauptkanzlei und eine Zweigstelle eingetragen werden. Das neue Rechtsanwaltsverzeichnis sieht erst ab dem 01.01.2018 vor, dass sowohl die Hauptkanzlei, die anwaltliche Zweigstelle und die weitere Kanzlei eingetragen und veröffentlicht werden. Zeigen Sie uns bitte dennoch die Einrichtung Ihrer anwaltlichen Zweigstelle oder Ihrer weiteren Kanzlei bereits jetzt an. Die Eintragungen werden zunächst in der Geschäftsstelle gesammelt, um sie dann am 01.01.2018 im neuen Register zu veröffentlichen.

Die Unterscheidung zwischen der anwaltlichen Zweigstelle und der weiteren Kanzlei ist auch deshalb wichtig, da der Rechtsanwalt nur für die weitere Kanzlei ein weiteres beA erhält, nicht jedoch für die anwaltliche Zweigstelle. Alle Kolleginnen und Kollegen werden daher vor Mitteilung an die RAK um Prüfung gebeten, ob nach der neuen Definition tatsächlich eine anwaltliche Zweigstelle geführt wird oder aber eine weitere Kanzlei.

- Die anwaltliche **Zweigstelle** ist ein weiterer Standort, der **abhängig** von der Zulassungskanzlei geführt wird.
- Die weitere **Kanzlei** ist ein weiterer Standort, der nicht organisatorisch an die Zulassungskanzlei gebunden ist und **unabhängig** von ihr geführt wird.

2 Nutzungspflicht des beA

Die Neuregelung der (passiven) Nutzungspflicht des beA in § 31 a Abs. 6 BRAO tritt am **01.01.2018** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss der Rechtsanwalt Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen.

3 Anwaltliche Handakte

In § 50 BRAO neu geregelt wurde auch Inhalt, Herausgabeanspruch und Aufbewahrungsdauer der anwaltlichen Handakte. Die Änderungen sind am **18.05.2017** in Kraft getreten. Die Aufbewahrungsdauer beträgt gem. § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO nun 6 Jahre. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

4 Briefwahl

Am **01.07.2018** tritt die Neuregelung des § 64 Abs. 1 BRAO in Kraft, wonach die Mitglieder des Vorstands durch Briefwahl gewählt werden.

Beschlüsse der Satzungsversammlung der BRAK

Berufsrechtliche Änderungen in BORA und FAO zum 01.01.2018

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat keine Bedenken gegen die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 19.05.2017 erhoben. Sie werden daher im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und am 01.01.2018 in Kraft treten.

Es gelten dann ab 01.01.2018 die folgenden Änderungen in der Berufsordnung und in der Fachanwaltsordnung:

1 § 2 Abs. 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnah-

men zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

2 § 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

3 § 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

74. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht der BRAK vom 26.07.2016

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 18.03.2017 ihre 74. Tagung in Freiburg ab. Schwerpunkt dieser Sitzung waren wiederum Themen, die im Rahmen eines 3. KostRMoG umgesetzt werden sollten. Zur Vorbereitung hatte eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses RVG der BRAK und des Ausschusses RVG und Gerichtskosten des DAV stattgefunden. Die Ausschüsse waren sich einig, dass eine regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren in jeder Legislaturperiode erfolgen müsse. Sie arbeiten derzeit an der Erstellung eines gemeinsamen Forderungskatalogs für strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

1 Forderungskatalogs für strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In diesem Forderungskatalog sollen u. a. Themen wie die Überarbeitung der Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG, eine gesonderte Vergütung für die Streitverkündung, die Anpassung von Auslagentatbeständen, die Anhebung der Gebühren im Sozialrecht, die Verzinsung von verspätet ausgezahlten bzw. festgesetzten PKH- und VKH-Anwaltsgebühren, die Anhebung der Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten sowie eine zusätzliche Vergütung für Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO berücksichtigt werden. Zudem soll eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen werden, die die Rechtsprechung der jüngeren Zeit erfordert.

2 Abgrenzung der Geschäftsgebühr von der Beratungsgebühr

Einen weiteren wesentlichen Teil nahm die Diskussion über die Abgrenzung der eine Geschäftsgebühr auslösenden Tätigkeit von der reinen Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts ein. Die Gebührenreferenten diskutierten in diesem Zusammenhang verschiedene Fall-

gestaltungen. Eine einheitliche Auffassung konnten die Gebührenreferenten aufgrund der Vielschichtigkeit der Einzelfälle nicht beschließen.

3 Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung und das Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung dieselbe Angelegenheit?

In der Praxis ist immer wieder problematisch, ob das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung und das Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung dieselbe Angelegenheit darstellen. Die Gebührenreferenten fassten den folgenden einstimmigen Beschluss: Gegenüber dem Gesetzgeber soll eine Änderung der Regelung des § 16 Ziff. 5 RVG dahingehend angeregt werden, dass der Satzteil „und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung“ gestrichen wird.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Rechtsanwalt für seine oftmals aufwendige und umfangreiche Tätigkeit z. B. in Verfahren auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung über den Ehegattenunterhalt und/oder Kindesunterhalt eine angemessene Vergütung erhält.

4 Vergütungsvereinbarungen

Im Rahmen der Diskussion über Vergütungsvereinbarungen befassten sich die Gebührenreferenten insbesondere mit der Entscheidung des OLG München vom 30.11.2016, Az. 15 U 1298 / 16. Das OLG München entschied, dass Vereinbarungen einer Vergütung in Höhe des Zweifachen der gesetzlichen Vergütung regelmäßig nicht unangemessen hoch i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 RVG sei. Der Rechtsanwalt sei trotz Nachfrage des Mandanten nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, wenn eine seriöse Berechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sei. Ohne eine

weitere Nachfrage des Mandanten müsse der Rechtsanwalt auch im Folgenden nicht über die voraussichtlichen Kosten aufklären, selbst wenn er sie dann ermitteln könne.

Die Gebührenreferenten fassten einstimmig den Beschluss, dass die Entscheidung des OLG München falsch sei, weil sie insbesondere die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG nicht beachtet.

5 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren

Nach einer Entscheidung des Hess. Landessozialgerichts vom 31.05.2016, Az. L 2 AS 603 / 15 B, ist eine Geschäftsgebühr, die ein Rechtsanwalt für die Vertretung im Widerspruchsverfahren erhalten hat, auf der Grundlage von Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG hälftig auf die Verfahrensgebühr für ein in inhaltlichem Zusammenhang stehendes gerichtliches Eilverfahren anzurechnen. Die Gebührenreferenten vertrugten die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Hess. LSG willkürlich erscheine und mutwillig sei. Nach ihrer Auffassung darf keine Anrechnung erfolgen, da Gegenstand und Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens völlig andere seien, als die des Hauptsacheverfahrens.

6 75. Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 75. Tagung im Frühjahr 2018 zusammenkommen. Bis dahin wird der Ausschuss RVG der BRAK eine Vorlage für ein 3. KostRMoG erarbeiten.

Angebote der RAK Thüringen

Fortbildungsveranstaltungen

Veranstaltung	Termin	Anmeldung / Kosten
Informationsveranstaltung „Fit für die Zukunft“ <i>unternehmensWert:Mensch</i> (Initiative „Neue Qualität der Arbeit“) unterstützt Sie bei der psychischen Gefährdungsbeurteilung und innovativen personalpolitischen Themen.	Dienstag, 10.10.2017, 13:00–15:00 Uhr Haus der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Lossiusstraße, 99094 Erfurt	Fax: (0361) 6759188 kostenfrei
beA – So geht’s! Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer sowie des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. Referenten: RA Henning de Buhr und RA und Notar Patrick Miedtank Weitere Infos: www.rak-thueringen.de	Freitag, 03.11.2017, 10:00–14:00 Uhr Victor’s Residenz-Hotel Erfurt, Häßlerstraße 17, 99096 Erfurt	Formular: www.rak-thueringen.de 125,00 Euro
beA – So geht’s! Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer sowie des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. Referenten: RA Frank Klein und RA und Notar Andreas Kühnelt Weitere Infos: www.rak-thueringen.de	Samstag, 18.11.2017, 09:00–13:00 Uhr <i>pentahotel</i> Gera, Gutenbergstraße 2 a, 07548 Gera	Formular: www.rak-thueringen.de 125, Euro
Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Referent: Dr. Mario Eylert, Richter am Bundesarbeitsgericht Die Teilnehmerzahl ist auf 70 Personen beschränkt.	Mittwoch, 06.12.2017, 13:00–18:30 Uhr Airport-Hotel Erfurt, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt	Formular: www.rak-thueringen.de 75,00 Euro
Seminar „Kanzleimanagement“ Motivierende Personalführung durch fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältinnen und dem Kanzleipersonal, Impulsvortrag und Workshop mit konkreten Lösungsansätzen und Handlungsempfehlungen für die Praxis in Anwaltskanzleien	Dienstag, 12.12.2017 Tagungsort und Tagungszeit werden rechtzeitig veröffentlicht auf: www.rak-thueringen.de	Infos zu Anmeldung und Kosten werden rechtzeitig veröffentlicht auf: www.rak-thueringen.de

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Praktisches zum Einreichen der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO

Gem. § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass wir nicht jeden Einzelnachweis unmittelbar nach Hereingabe bestätigen, sondern die Nachweise sammeln und bei Erreichen der 15 Stunden die Bestätigung ausstellen. Es ist daher hilfreich, wenn Sie die Nachweise nach Absolvierung aller erforderlichen Stunden gebündelt einreichen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises empfiehlt sich jedoch dann, wenn Sie sich unklar darüber sind, ob und in welcher Stundenzahl dieser als Nachweis für Ihre Fachanwaltschaft zählt.

Bei eigener Vortragstätigkeit bitten wir um eine Bestätigung durch den Veranstalter und ggf. Vorlage des Programms / Inhaltsverzeichnisses.

Da wir unsere Akten elektronisch führen, bitten wir, die Nachweise in Kopie einzureichen.

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Probleme mit dem beA?



Auf der diesjährigen Kammerversammlung wurden verschiedene Anwendungsprobleme bezogen auf das *beA* vorgetragen. Wir möchten diese zu Informationszwecken gerne sammeln und bitten daher, uns diese per E-Mail an info@rak-thueringen.de mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass durch die RAK Thüringen *kein* Support erfolgen kann. Den von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Support erreichen Sie per E-Mail an bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter (030) 52 0009 444.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Neue Vertreterversammlung wählt Vorstand

Am 25.08.17 hat sich die fünfte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte konstituiert. Es wurden als Vorsitzender der Vertreterversammlung Herr RA Prof. Dr. Leese und als stellvertretende Vorsitzende Frau RAin Roy gewählt. Für die in den Vorstand gewählten Mitglieder rückten Frau RAin Fischer, Herr RA Dr. Klepsch, Herr RA Oppermann und Herr RA Pössel nach.



Auf dem Bild von links: Herr RA Raddatz, Herr RA Buck, Herr RA Baas, Herr RA Genseke, Herr RA Schaefer, Herr RA Pfob, Frau RAin Roy, Frau RAin Sterna, Frau RAin Kassel, Herr RA Petzold, Frau RAin Vasters, Herr RA Kempf, Herr RA Kummer, Herr RA Groschopp (Vorstand), Herr Kämmerer



In den Vorstand wurden (von links) Herr RA Raddatz, Herr RA Buck, Herr RA Petzold, Herr Kämmerer und Herr RA Groschopp gewählt. Der Vorstand wählte als Vorsitzenden Herrn RA Buck und als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn RA Raddatz.

EU

Plattform zur Verknüpfung von Unternehmensregistern eingeführt

Die Europäische Kommission hat am 9. Juni 2017 eine Plattform eingeführt, über die nationale Unternehmensregister verknüpft werden, das sogenannte *Business Registers Interconnection System* (BRIS). Dies ermöglicht es Bürgern, Unternehmen und nationalen Behörden zentral nach Informationen zu suchen, die Unternehmen in den nationalen Registern eingestellt haben. Bisher mussten diese Informationen bei den nationalen Registern einzeln beantragt werden. Die Plattform erlaubt es ferner, dass vertrauenswürdige Informationen über Unternehmen zwischen den nationalen Registern ausgetauscht werden. Ziel ist es, die Informationen über den wirtschaftlichen Stand von Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und grenzüberschreitende Firmenzusammenschlüsse zu vereinheitlichen. Auf der Plattform sollen u. a. Daten über die Gründung eines Unternehmens, zu den berechtigten Personen, über Änderungen des Gesellschaftssitzes oder die Auflösung einer Gesellschaft verfügbar sein.

Die Plattform ist auf folgendem Link abrufbar: https://e-justice.europa.eu/content_find_a_company-489-en.do?m=1

Quelle: BRAK

Auszubildende

Zentrale Lossprechungsfeier in Erfurt

Kurzbericht von Manja Bertuch-Othzen

Am 9. Juni 2017 fand die zentrale Lossprechungsfeier für alle erfolgreichen Thüringer Absolventen im Ausbildungsberuf *Rechtsanwaltsfachangestellte/-r* statt. Die Übergabe des Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefes erfolgte im Rahmen einer Feierstunde, zu der auch Angehörige und Ausbilder geladen waren, im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Erfurt.

Der Präsident der RAK Thüringen, Jan Helge Kestel, begrüßte die Anwesenden und ermutigte die jungen Absolventen für die Zukunft ihren „Mann“ zu stehen. Trotz des stattfindenden Wandels durch digitale Rechtsberatung sei die Wahl des Berufes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten die richtige gewesen. Gut ausgebildetes und engagiertes Personal werde in Rechtsanwaltskanzleien auch zukünftig gesucht werden. Gleichzeitig

appellierte er an seine Kolleginnen und Kollegen, dieses Engagement auch entsprechend zu honorieren.

Herr Norbert Breitenstein, Abteilungsleiter Wirtschaft, Verwaltung und Gewerbe der beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises „Johann August Röbling“ Mühlhausen, lies für alle Anwesenden die drei Jahre Revue passieren. Im Saal wurde es ganz ruhig, als Herr Breitenstein sich am Ende seiner Rede besonders bei einer Auszubildenden für ihren starken Willen, ihren Kampfgeist und die während der Lehrzeit ausgetragenen Diskussionen bedankte und eingestand, dass es nicht immer einfach für beide Seiten war.

Im Anschluss hieran erhielten auch die Klassensprecher der Berufsschulen Erfurt, Gera und Mühlhausen die Möglichkeit, auf die vergangene Lehrzeit zurückzuschauen. Die-

se hatten sich gut auf ihre Aufgabe vorbereitet, haben emotional ihre Zeit zusammengefasst und hatten Gelegenheit, sich bei den anwesenden Berufsschullehrern und Ausbildern persönlich für die Unterstützung zu bedanken.

Dann erfolgte die lang erwartete Übergabe des Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefes an die jungen Absolventen. Die Jahrgangsbeste, Frau Maria Zeh, welche die vorgezogene Prüfung mit dem Prädikat „Sehr gut“ sowie Frau Nathalie Eggloff, welche das beste Prüfungsergebnis der Sommerprüfung mit 91 Punkten erzielte, wurden für ihre Leistungen gesondert beglückwünscht.

Im Rahmen eines Sektempfangs klang der Abend für die Anwesenden aus. Die musikalische Begleitung von Martin Schütz unterstützte den festlichen Rahmen.



Auszubildende

Zwischenprüfung 2017

Die Rechtsanwaltskammer führt im Oktober eine schriftliche Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG durch. Die Zwischenprüfung, die in der Regel bis spätestens 18 Monate nach Ausbildungsbeginn abzulegen ist, dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 18. Oktober 2017 statt. Wir dürfen Sie bitten, Ihre Auszubildenden zur Zwischenprüfung bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, bis spätestens **6. Oktober 2017** anzumelden.

Bei der Anmeldung sind Datum und Registriernummer des Ausbildungsvertrages anzugeben. Außerdem ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro durch den Ausbilder auf das **Konto der Rechtsanwaltskammer Thüringen** bei der Deutschen Kreditbank AG, Bankleitzahl: 120 300 00, Kontonummer: 928 028 (IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28, BIC: BYLADEM1001), zu überweisen. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Der Anmeldung ist bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern ferner die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden beizufügen (§ 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Wir weisen darauf hin, dass die Eintragung im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse zu löschen ist, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt wird (§ 35 Abs. 2 BBiG).

Bei der Zwischenprüfung können die *Sammlung Schönfelder „Deutsche Gesetze“* oder ersatzweise im dtv erschienene Beck-Texte benutzt werden. Weitere Hilfsmittel wie Kalender oder Taschenrechner werden über die Berufsschulen bekannt gegeben. Gemäß § 6 Abs. 3 (3) der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 findet die Zwischenprüfung in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- **Kommunikation und Büroorganisation** sowie
- **Rechtsanwendung**

Die Zwischenprüfung wird von den Prüfungsausschüssen Erfurt, Gera und Mühlhausen an den jeweiligen Berufsschulen Erfurt, Gera und Mühlhausen durchgeführt. Nähere Informationen zum Beginn der Zwischenprüfung erfolgen über die Berufsbildenden Schulen.

Statistik Abschlussprüfung Juni 2017 (Lehrjahr 2014–2017, ohne externe Prüflinge und Wiederholungsprüfung)

Berufsschule	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden	Azubis insges.	Durchschnitt
Erfurt	0	5	14	7	2	28	3,21
Gera	0	6	5	0	0	11	2,45
Mühlhausen	0	4	4	0	2	10	3,00
Insgesamt	0	15	23	7	4	49	2,89

Von insgesamt 49 Auszubildenden konnten 45 die Abschlussprüfung mit Erfolg beenden.

Leserbrief zu Ausgabe 01 / 2017

Rechtsanwaltsfachangestellte / r – ein Mangelberuf

Mit großem Interesse habe ich den Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg im Kammerreport 01 / 2017 gelesen.

Bereits vor über 20 Jahren habe ich die Ausbildung – damals noch zur Rechtsanwaltsgehilfin – erfolgreich absolviert und mich anschließend nebenberuflich zur staatlich geprüften Betriebswirtin weitergebildet. Bei der Entscheidung für eine Ausbildung in einer Anwaltskanzlei spielte die geringe Ausbildungsvergütung für mich eine eher untergeordnete Rolle. Ich interessierte mich nur für die anspruchsvolle berufliche Tätigkeit. Auch damals schon wurden Abiturienten bevorzugt, ich besitze diesen Abschluss. Mitte der 90er Jahre waren die Klassenräume mit zwei bis drei Klassen in jedem Jahrgang gefüllt, die die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten absolvierten. Heute sind es – zumindest in Ostthüringen – nur noch eine Handvoll Auszubildende und selbst von denen brechen einige die Ausbildung ab. Es gibt keinen Nachwuchs mehr für diesen Beruf. Dass das am mangelnden Interesse an diesem Beruf liegt, ist schwer vorstellbar.

Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg hat die Tätigkeiten in diesem Berufsfeld sehr gut beschrieben. In der Kanzlei, in der ich angestellt bin, arbeiten die Kolleginnen ausschließlich selbstständig, gewissenhaft, effektiv und bereiten „sogar die eine oder andere Klage“ vor. Allein das Team ist meine Motivation, morgens meine Arbeit anzutreten. Denn aus rein wirtschaftlichen Gründen ist die Arbeit ein Albtraum. Ich kenne niemanden, der hier in Ostthüringen einen Bruttolohn von 2.000 Euro für eine Vollzeitstelle erhält. Im Gegenteil – und das ist der springende Punkt, warum es wahrscheinlich so wenige Auszubildende gibt, ich (Abitur, ReFa, Betriebswirtin) habe einen Stundenlohn, der unterhalb dessen liegt, was eine Reinigungskraft erhält. Als der Mindestlohn eingeführt wurde, haben wir davon profitiert, weil wir vor Jahren noch weit darunter lagen, und das ist eine Unverschämtheit. Fast jede Berufsgruppe ist durch Tarife finanziell besser gestellt als wir Rechtsanwaltsfachangestellten. Ich kenne einige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihren Beruf aufgegeben haben und nun eine andere Tätigkeit ausüben – allein wegen des Verdienstes.

Und daher appelliere ich an alle Rechtsanwälte / innen, ihren Angestellten nicht nur den nötigen Respekt vor der Tätigkeit zu zollen, sondern auch den entsprechenden Lohn hierfür. Anderenfalls wird es in der Zukunft niemanden mit entsprechender Qualifikation mehr geben, der für Sie arbeitet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Mit freundlichen Grüßen
[Name ist der Redaktion bekannt.]

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

„Forum Berufsstart“ – eine Chance, Ihren zukünftigen Azubi kennenzulernen

Am 15./16.11.2017 findet in diesem Jahr wieder die Berufsausbildungsmesse „Forum Berufsstart“ auf der Messe in Erfurt statt. Die RAK Thüringen wird erneut gemeinsam mit dem EAV mit ihrem Messestand dort vertreten sein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Berufsausbildungsmesse eine gute Gelegenheit bietet, einen großen Kreis interessierter Schülerinnen und Schüler über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zu informieren. Insbesondere für Ausbildungskanzleien, die auf der Suche nach potentiellen neuen Azubis sind, bietet das persönliche Gespräch auf der Messe eine Möglichkeit, an qualifizierten Nachwuchs zu gelangen. Kolleginnen und Kollegen, welche im Frühjahr dieses Jahres an der Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium Region Erfurt“ bzw. an der „JOBfinder-Messe“ teilgenommen hatten, konnten bereits erste Kontakte knüpfen und vereinzelt auch Bewerbungsunterlagen mitnehmen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dem Ausbildungsberuf durch die Präsentation im persönlichen Gespräch ein „Gesicht“ zu geben und damit auch die Möglichkeit zu nutzen, den einen oder anderen Unentschlossenen zu überzeugen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es sinnvoll ist, den Messestand der RAK nicht nur mit Anwältinnen und Anwälten, sondern auch mit Rechtsfachwirtinnen/-en, Rechtsanwaltsfachangestellten und Azubis zu besetzen. Im Gespräch mit der potentiellen Arbeitskollegin/dem potentiellen Arbeitskollegen können die Jugendlichen mögliche Hemmschwellen schneller überwinden und sich unbefangener über ihren potentiellen Ausbildungsberuf informieren. Auch Ihre Mitarbeiter/innen und Azubis sind also zur Unterstützung an unserem Messestand herzlich willkommen.

Wenn Sie ausbilden möchten, aber Ihnen eine Teilnahme an der Messe nicht möglich ist, können Sie uns auch damit unterstützen, dass Sie mitteilen, ob in Ihrer Kanzlei die Möglichkeit eines berufsvorbereitenden Praktikums besteht. Die Nachfrage ist gerade bei noch unentschlossenen Jugendlichen deutlich gestiegen. Wir werden in unseren Gesprächen gerne Ihre Angebote unterbreiten.

Sofern Sie einen Ausbildungsplatz anbieten möchten, bitten wir ebenfalls um Information mit Übersendung von Visitenkarten, die wir interessierten Schülern aushändigen könnten.

Weiterer Messetermin: 23./24.04.2018 „vocatium Erfurt“

Info der ThAFF

Thüringer Stellenbörse



Immer mehr Thüringer Unternehmen setzen bei der Suche nach qualifizierten Fachkräften auf die Stellenbörse der *Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung* (ThAFF). Dank des Online-Portals finden Bewerber und Unternehmen mit wenigen Klicks zueinander.

Mit der Thüringer Stellenbörse gibt die ThAFF ausschließlich Unternehmen des Freistaates die Möglichkeit, ihre Gesuche kostenfrei zu platzieren und so schnell und einfach neue Mitarbeiter zu finden. Mehr als 800 Thüringer Unternehmen nutzen regelmäßig die Stellenbörse der ThAFF, 3.000 Gesuche sind aktuell online. Eine Streuung der Angebote auf mehr als 80 anderen Webseiten sorgt für eine hohe Reichweite der Gesuche, unter anderem erscheinen die Stellenangebote auf den Seiten von Thüringer Landkreisen, kreisfreien Städten, Hochschulen, Clustern, Wirtschaftsverbänden, Antenne Thüringen, Radio Top 40 sowie der Agentur für Arbeit.

Darüber hinaus wirbt die ThAFF deutschlandweit für den Beschäftigungsstandort Thüringen sowie die Unternehmen des Landes und zeigt, welche Karrierechancen sich hier für verschiedene Fachkräftegruppen auftun. Mit den beiden großen Jobmessen *comeback* und *academix Thüringen*, die jedes Jahr im Frühling und Winter stattfinden, bietet das Team der ThAFF zudem zwei Plattformen, auf denen sich Thüringer Unternehmer und Fachkräfte schnell und einfach kennenlernen können.

Weiterhin unterstützt die ThAFF, die seit 2011 im Auftrag des Freistaates agiert und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (EFRE) gefördert wird, Thüringer Unternehmen auch beim Thema familienbewusstes Arbeitsumfeld und vielen weiteren Themen. Zu welchen genau, das erläutert das Team interessierten Unternehmen gern in einem direkten Gespräch oder auf unserer Internetseite www.thaff-thueringen.de

Ansprechpartner:

Oliver Hummel, Thüringer Fachkräfteservice der ThAFF
 Telefon: (0361) 56 03-543
 E-Mail: oliver.hummel@leg-thueringen.de

Mitgliedernachrichten für den Zeitraum 1. März 2017 bis 12. September 2017

Neuzulassungen

Name	Vorname	Ort	Zulassungsdatum
Möller	Marika	Ilmenau	14.03.17
Wenk	Christina	Erfurt	14.03.17
Dr. Schwind	Susan	Erfurt	10.04.17
Wälte	Alfred	Erfurt	10.04.17
Grafe	Martha Elisabeth	Bad Salzungen	26.04.17
Remus-Kaiser	Heike	Jena	26.04.17
Walther	Josephine	Erfurt	26.04.17
Wieser	Volkmar	Eisenberg	26.04.17
Gürnth	Manuela	Suhl	22.05.17
Liek	Sophie	Erfurt	22.05.17
Messer	Hannelore	Erfurt	22.05.17
Metze	Christina	Erfurt	22.05.17
Feldhusen	Isabell Maria	Weimar	14.06.17
Holstein	Matthes	Erfurt	14.06.17
Rose	Jens	Nordhausen	14.06.17
Hafi-Kuske	Lena Nadja	Heilbad Heiligenstadt	03.07.17
Peuker	Diana	Jena	10.07.17
Weißborn	Martin	Mühlhausen	10.07.17
Helff	Hagen	Rudolstadt	24.07.17
Longin	Florian	Erfurt	14.08.17
Barthel	Jan	Heichelheim	12.09.17
Heß	Tobias	Erfurt	12.09.17
Marks	Sebastian	Jena	12.09.17

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Aufnahmedatum
Fuchs	Carolin	Jena	13.04.17
Bechtel	Germar	Jena	20.04.17
Steinfeld	Winfried	Erfurt	12.06.17
Geweniger	Nadja	Altenburg	02.08.17

Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	RAK	Aufnahmedatum
Elster	Peter	Hamm	09.03.17
Trautmann	Michael	Tübingen	22.03.17
Morzfeld	Dierk	Hamm	10.04.17
Dagli	Beliz	Hamm	25.04.17
Hollstein	Julia	Kassel	30.04.17
Garke	Artur	Sachsen-Anhalt	10.05.17
Comes	Marco	Hamm	16.05.17
Carl	Robert	Braunschweig	17.05.17
CCHM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		Frankfurt	17.05.17
Uthe	Kathrin	Sachsen-Anhalt	22.08.17

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Löschungsdatum
Witter	Carolin	Meiningen	23.03.17
Bischoff	Kathrin	Mühlhausen	31.03.17
Dr. Döring	Gerhard	Jena	31.03.17
Marx	Anja	Nordhausen	31.03.17
Schellknecht	Lothar	Jena	31.03.17
Noack	Kornelia	Creuzburg	10.04.17
Merkel	Rainer	Linda	19.05.17
Vogt	Vivian	Bad Salzungen	24.05.17
Petersen	Thorben	Erfurt	25.05.17
Polchow	Christian	Erfurt	26.05.17
Köhler	Reinhard	Gera	31.05.17
Bauer	Kathrin	Erfurt	30.06.17
Michelfeit	Uta	Erfurt	30.06.17
Hauke-Beyer	Katja	Erfurt	03.07.17
Wißmann	Jörg	Meiningen	31.07.17
Engelhardt-Schütze	Cindy Kathleen	Mühlhausen	02.08.17
Gloyna	Dorothea	Rohr	10.08.17
Grafe	Martha	Bad Salzungen	26.08.17
Dielenschneider	Juliane	Heilbad Heiligenstadt	31.08.17
Frenkert	Thomas	Jena	31.08.17

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Dorow	Arne	Neustadt	Arbeitsrecht
Kellner	Florian	Ilmenau	Arbeitsrecht
Faniadis	Fotios	Jena	Bank- u. KapitalmarktR
Dostmann	Kathleen	Jena	Familienrecht
Storch	Annegret	Bad Salzungen	Familienrecht
Hutschenreuther	Ralph	Erfurt	Handels- u. GesellschaftsR
Hilpert	Claudia	Erfurt	Insolvenzrecht
Kuna	Heiner	Erfurt	Steuerrecht
Stegmann	Franziska	Weimar	Steuerrecht
Büschleb	Jana	Mühlhausen	Strafrecht
Lachner	Torsten	Erfurt	Verkehrsrecht
Schützner	Daniel	Bad Lobenstein	Versicherungsrecht
Ilk	Christina	Erfurt	Verwaltungsrecht

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2016 ging bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliederkammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto: Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00 · BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459
Weitere Infos und Kontaktangaben: www.huelfskasse.de

Frau Susanne Reichelt – 20 Jahre in der Kanzlei

Liebe Susanne,

seit nunmehr 20 Jahren schon,
bist Du die freundliche Stimme am Telefon.
Bist fleißig beim Schreiben und hochkonzentriert,
stets freundlich zur Mandantschaft, immer toll motiviert.
Du beherrschst auch das Chaos im Aktenschrank,
stemmst die Wiedervorlage und warst eigentlich nie krank.
Schon lange Zeit kennen wir Dich so,
immer gut drauf – unsere Fee im Büro.

Vielen lieben Dank für Deine Genauigkeit, Dein Engagement
und Dein Durchhaltevermögen! Auf die nächsten mindestens
20 Jahre!

Rechtsanwälte Stricker & Weise

Karl-Zink-Straße 1
98693 Ilmenau
www.dahasterecht.de



Einzelkanzlei in Naumburg / Sachsen-Anhalt-Süd zu verkaufen

Individuelle Vereinbarung zu Einarbeitung und Übergabe wird geboten. Ratenzahlung ist möglich, ebenso Anmietung einer Mietwohnung im selben Haus.

Kontakt:

0160-7413054 bzw. (03445) 7989181

Kollegen für Bürogemeinschaft gesucht!

4 Kollegen (Fachanwälte für Familien-, Verwaltungs-, Verkehrs- und Miet- / WEG-Recht) bieten 1, ggf. auch 2 Kollegen – gern Fachanwalt für Arbeitsrecht – die Möglichkeit der Zusammenarbeit in modernen Büroräumen (zwischen 20 und 70 qm wählbar) in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Erfurt.

Kontakt über:

E-Mail: info@ra-schnur.de

Telefon: (0361) 645 08 90

Repräsentative Villa in Weimar (Sitzungssaal des Thüringer Verfassungsgerichtes)

- Räume bis 190 m² pro Etage zu mieten
- Parkplätze sind vorhanden.
- günstige Autobahnbindung
- Preis liegt zwischen 5 und 8 €/m².

Nähere Informationen unter:

Max-Zöllner-Stiftung
Gutenbergstraße 29 a
99423 Weimar

Telefon: (03643) 74 29-0

E-Mail: info@max-zoellner-stiftung.de

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.

Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammermitglieder kostenfrei!

Die Rechtsanwaltskanzlei Schwerd sucht zur Verstärkung ihres Teams zum sofortigen Eintritt eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit.

Sie haben einen Abschluss oder stehen kurz vor dem Ende Ihrer Ausbildung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten, besitzen ein freundliches, aufgeschlossenes und engagiertes Auftreten? Wir bieten einen zukunftssicheren, abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einem kleinen Team mit der Möglichkeit zur berufsbezogenen Weiterbildung sowie eine den Anforderungen und Ihrer Qualifikation entsprechende Vergütung. Einsatzbereitschaft und Berufserfahrung wären wünschenswert, ist aber nicht unbedingt Voraussetzung. Unsere Kanzlei und die Arbeitsschwerpunkte finden Sie unter: www.kanzlei-schwerd.de.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und übersenden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an unsere Kanzlei oder digital als E-Mail. Die Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung ist garantiert.

Rechtsanwaltskanzlei Dirk Schwerd

Hausweg 9 a

04600 Altenburg

Telefon: (03447) 51 35 90

E-Mail: d.schwerd@kanzlei-schwerd.de

Nachmieter / in für Einzelkanzlei in Eisenach gesucht

Zum Jahresende werden die von mir seit 15 Jahren als Kanzleistandort eingeführten modernen barrierefreien Mieträume (Vorzimmer mit 2 Arbeitsplätzen, Anwaltsbüro, Archivraum, Küchenzeile, Sanitärraum – 77 m², 2 Pkw-Stellplätze) in Eisenacher Gerichtsnähe frei. Bei Interesse zur Nachnutzung kann die Einrichtung kostengünstig übernommen werden.

Anfragen bitte per E-Mail an:

kanzlei@trostmann.de oder

telefonisch: (03691) 885 880

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum sofortigen Eintritt eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir bieten einen sicheren, abwechslungsreichen, modernen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zur berufsbezogenen Weiterbildung sowie einer den Anforderungen und Ihrer Qualifikation entsprechenden Vergütung.

Wir erwarten einen Abschluss der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie ein freundliches, aufgeschlossenes, engagiertes Auftreten und schätzen Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit. Berufserfahrung wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend Voraussetzung. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte vorzugsweise per mail:

BMV – Rechtsanwältin

Peterstraße 3

99084 Erfurt

Telefon: (0361) 21 30 11-0

Fax: (0361) 21 30 11-90

E-Mail: office@bmv-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (w / m) gesucht

Zur Verstärkung meines Teams suche ich eine(n) aufgeschlossene(n) und engagierte(n), Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (w / m) zur unbefristeten Anstellung in Voll- / ggf. auch Teilzeit oder auch Bürogemeinschaft. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt im Bereich des Verkehrsrechts. Wünschenswert (aber nicht Bedingung) sind daher Erfahrungen und / oder Qualifikationen in diesem Bereich. Es erwartet Sie eine selbständige Arbeitsweise in einem gut eingespielten und kollegialen Team. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (möglichst per email) bitte an: info@ra-zetzmann.de

Rechtsanwalt Thomas Zetzmann

Rimbachstraße 2

98527 Suhl

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiet

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführung
Mitgliederberatung
(0361) 6 54 88-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin
Geschäftsführung
Mitgliederberatung
(0361) 6 54 88-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost
Sekretariat
Fachanwaltschaften
Lehrgangsverwaltung
(0361) 6 54 88-10
info@rak-thueringen.de

Joana Fricke
Sekretariat
Beschwerdeverwaltung
(0361) 6 54 88-12
fricke@rak-thueringen.de

Annette Härtling
Berufsausbildung
Fortbildungsveranstaltungen für
Rechtsanwaltsfachangestellte
Begabtenförderung
(0361) 6 54 88-17
haertling@rak-thueringen.de

Anja Stuhl
Zulassungen
Allgemeine Mitgliederverwaltung
Buchhaltung
(0361) 6 54 88-14
stuhl@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen
Zwangsvollstreckung
Buchhaltung
(0361) 6 54 88-16
othzen@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

06.09.2017

Fotos

Titel: Kohlhaas & Kohlhaas,
Seite 4: Michael Voigt,
Seite 14: Jutta Spanbroek, Sabrina Roy,
Seite 15: Olivia-Marie Kestel

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de